

12/5W-127/15



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Finanzstrafgesetznovelle 1985

Wien, am 2. Mai 1985
901-266/85
Bucek/Bgm
Klappe 2236

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

→ Fassverbau
1. Entwurf
2. Entwurf
Datum: ~ 6. MAI 1985
Verteilt am 8. 5. 1985 Krauz

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 28. Februar 1985,
Zahl FS-110/14-III/9/85, vom Bundesministerium für Finanzen
übermittelten Entwurf einer Finanzstrafgesetznovelle 1985,
gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Aus-
fertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i.V.

Dr. Friedrich Slovak

(Dr. Friedrich Slovak)

Beilage



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Finanzstrafgesetznovelle 1985

Wien, am 3. Mai 1985
901-266/85
Bucek/Bgm
Klappe 2236

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Zu dem mit Note vom 28. Februar 1985, Zl. FS-110/14-III/9/85, zur Begutachtung versandten Entwurf einer Finanzstrafgesetznovelle 1985, mit der eine Verbesserung des Rechtsschutzes eintritt, bestehen seitens des Österreichischen Städtebundes keine Bedenken grundsätzlicher Art.

Es darf jedoch angemerkt werden:

Zu § 124 Abs. 3:

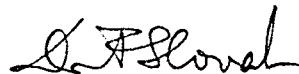
Diese Passage des Entwurfes bringt als Neuerung die Möglichkeit der Bestellung eines Amtsverteidigers in Spruchsenatsfällen; diese Möglichkeit besteht im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren nur dann, wenn die Spruchsenatzzuständigkeit obligatorisch ist. Nach Ansicht des Städtebundes sollte die Möglichkeit der Bestellung eines Amtsverteidigers auch dann bestehen, wenn die Spruchsenatzzuständigkeit auf Antrag des Beschuldigten gegeben ist. Die Bestellung des Amtsverteidigers erfolgt durch den Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz aus den Bediensteten seines Amtes. Der zum Amtsverteidiger bestellte Bedienstete ist ebenso wie der Bedienstete,

- 2 -

der zum Amtsbeauftragten bestellt wurde (§ 124 Abs. 2 FinStrG), ein weisungsgebundener Beamter. Der Amtsbeauftragte hat gemäß § 129 Abs. 2 FinStrG nach Beendigung der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenat die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und hinsichtlich der Schuld des Beschuldigten sowie wegen der gegen ihn anzuwendenden Strafbestimmung Anträge zu erstellen. Damit eine effektive Verteidigung auch in den Fällen erfolgen kann, in denen ein Amtsverteidiger bestellt wurde, erscheint es notwendig, diesen Bediensteten in Ausübung seines Amtes weisungsfrei zu stellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)